

# GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 11

Samstag, den 21. August 2021

Nummer 8

# RODRENNEN

## RUND UM DEN SONNENSTEIN

am  
**12.09.**

um 11:30 Uhr  
& 12:00 Uhr

Sportplatz Jützenbach



vfb Jützenbach  
1922 e.V.



## Anschrift und Öffnungszeiten

### Anschrift

Gemeinde Sonnenstein  
OT Weißenborn-Lüderode  
Bahnhofstraße 12  
37345 Sonnenstein  
Telefon: 036072 831-0  
Telefax: 036072 831-32  
E-Mail: [post@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:post@gemeinde-sonnenstein.de)  
Internet: [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)

### Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

### Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

### Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr  
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

### Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

## Wichtige Rufnummern auf einen Blick

### Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG)	03641 817-1111
Kundenservice	
Thüringer Energie AG (TEAG)	0800 686-1166 (24h)
Störungsdienst Strom	
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180 5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus	03606 6505555

## Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

### Bekanntmachung

#### It. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

**Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rasthaus am Sonnenstein“ der Gemeinde Sonnenstein für den Ortsteil Holungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 den Beschluss Nr. 38-16/2021-GR über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rasthaus am Sonnenstein“ der Gemeinde Sonnenstein im OT Holungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rasthaus am Sonnenstein“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen kann entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom

**30.08.2021 bis 01.10.2021**

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum abgerufen werden [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

### Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

**[amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de)**

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

**Ihre Redaktion**

### Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

#### Redaktionsschluss

#### Erscheinungstermin

*Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.*

Donnerstag, 16. September 2021 Samstag, 25. September 2021

Freitag, 15. Oktober 2021 Samstag, 23. Oktober 2021

**Ansprechpartner:** Frau Fricke  
Tel.: 036072 831-13  
E-Mail: [amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de)

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt.

Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

Sonnenstein, den 21.08.2021

## **Bekanntmachung der Gemeindebehörde**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

#### **1.**

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Sonnenstein** wird in der Zeit vom **6. September 2021 bis 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein,**

**Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Bürgerbüro, Zimmer 002, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### **2.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde

**Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Bürgerbüro, Zimmer 002, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### **3.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### **4.**

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **189 Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

#### **5.**

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

#### **5.1**

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

#### **5.2**

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### **6.**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sonnenstein, den 21. August 2021

**Die Gemeindebehörde**  
**Gemeinde Sonnenstein**  
**OT Weißenborn-Lüderode**  
Bahnhofstraße 12  
37345 Sonnenstein

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Wahlbekanntmachung

**1.**  
Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

**2.**  
Die Gemeinde ist in folgende **9 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Ortsteile Bockelnhagen und Weilrode	Dorfgemeinschaftshaus Bockelnhagen Bockelnhagener Straße 29 37345 Sonnenstein Ortsteil Bockelnhagen
002	Ortsteil Holungen	Bürgerhaus Holungen Teichstraße 1 37345 Sonnenstein Ortsteil Holungen
003	Ortsteil Jützenbach	Dorfgemeinschaftshaus Jützenbach Himmeltaalstraße 1 37345 Sonnenstein Ortsteil Jützenbach
004	Ortsteil Silkerode	Festhalle Borngrund Bauerngasse 14 37345 Sonnenstein Ortsteil Silkerode
005	Ortsteil Werningerode	Dorfgemeinschaftshaus Werningerode Werningeröder Dorfstraße 8 37345 Sonnenstein Ortsteil Werningerode
006	Ortsteil Epschenrode	Dorfgemeinschaftshaus Epschenrode Epschenröder Hauptstraße 6 37345 Sonnenstein Ortsteil Epschenrode
007	Ortsteil Stöckey	Dorfgemeinschaftshaus Stöckey Stöckeyer Hauptstraße 22 37345 Sonnenstein Ortsteil Stöckey
008	Ortsteil Weißenborn-Lüderode	Gemeindesaal Bahnhofstraße 13 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode
009	Ortsteil Zwinge	Dorfgemeinschaftshaus Zwinge Zwinger Dorfstraße 131 37345 Sonnenstein Ortsteil Zwinge

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24. August 2021 bis 5. September 2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr **im Gemeindesaal, Versammlungsraum (1. OG), Bahnhofstraße 13, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode** zusammen.

**3.**  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**4.**  
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**5.**  
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**6.**  
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sonnenstein, den 21. August 2021

**Die Gemeindebehörde**  
**Gemeinde Sonnenstein**  
**OT Weißenborn-Lüderode**  
Bahnhofstraße 12  
37345 Sonnenstein

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Flurbereinigungsgebiet Gotha Gotha, den 29.07.2021  
 Hans-C.-Wirz-Straße 2  
 99867 Gotha  
 Flurbereinigungsverfahren Holbach  
 Az.: 1-3-0717

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Einladung zur Wahl des Vorstandes

##### der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Holbach

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, vom 10. Juli 2020 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nordhausen-Leimbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes eingeladen, die am

**Mittwoch, den 15. September 2021, um 18:00 Uhr  
 auf dem Saal der Gaststätte „Erholung“ in Trebra,  
 Lange Gasse 53, 99755 Hohenstein**

stattfindet.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmersammlung. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen. Seitens der Gemeinden Hohenstein und Werther sowie des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffen.

Wir bitten Sie ebenfalls durch Einhaltung der folgenden Regeln bei der Durchführung der Wahl des Vorstandes zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen:

- Es ist eine Anmeldung zur Vorstandswahl bis zum 09.09.2021, unter Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und Telefonnummer erforderlich.

Die Anmeldung senden Sie bitte  
*vorzugsweise*

- per E-Mail an: christian.bade@tlbg.thueringen.de
- alternativ*
- per Fax an: 0361/57 4114 204
- per Post an: Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Flurbereinigungsgebiet, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

- telefonische Anmeldung unter: 0360 1/57 4114 464 oder 03601/57 4114 453
- Um die Kapazität des Veranstaltungsraumes nicht zu überlasten, wird darum gebeten, dass nur Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren erscheinen. Gemeinschaftliche Eigentümer werden gebeten sich auf die Teilnahme einer Person zu verständigen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Ausgenommen ist der Mindestabstand zwischen den in einem Haushalt lebenden Personen.
- Für die Dauer der Vorstandswahl, auch während des Betretens und Verlassens des Gebäudes, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP-2- Maske oder medizinische Maske) verpflichtend.
- Vorbereitend und während der Veranstaltung bitten wir um Einhaltung der Regelungen zur Händehygiene und der Husten- und Niesetikette (siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tipps/>).
- Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen nicht an dem Termin teilnehmen. Dies gilt ebenso für Teilnehmer, welche sich in den vergangenen 14 Tagen innerhalb eines SARS-CoV-2 Risikogebietes aufgehalten haben. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.
- Die Teilnehmer bestätigen mit Ihrer Anmeldung bzw. Anwesenheit, dass sie die vorstehenden Informationen zu Kenntnis genommen haben.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Im Auftrag

**gez. Gerald Heilwagen**  
**Stellv. Referatsleiter**

(DS)

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Flurbereinigungsgebiet Gotha Gotha, den 29.07.2021  
 Hans-C.-Wirz-Straße 2  
 99867 Gotha  
 Flurbereinigungsverfahren Günzerode  
 Az.: 1-3-0715

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Einladung zur Wahl des Vorstandes

##### der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Günzerode

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, vom 10. Juli 2020 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Günzerode als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes eingeladen, die am

**Mittwoch, den 22. September 2021, um 18:00 Uhr  
 auf dem Saal der Gaststätte „Am Hagen“ in Günzerode,  
 Am Hagen 3, 99735 Werther**  
 stattfindet.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmerversammlung. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Seitens der Gemeinden Werther und Hohenstein sowie des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffen.

Wir bitten Sie ebenfalls durch Einhaltung der folgenden Regeln bei der Durchführung der Wahl des Vorstandes zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen:

- Es ist eine Anmeldung zur Vorstandswahl bis zum 16.09.2021, unter Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und Telefonnummer erforderlich.

Die Anmeldung senden Sie bitte *vorzugsweise*

- per E-Mail an: christian.bade@tlbg.thueringen.de
- alternativ*
- per Fax an: 0361/57 4114 204
- per Post an: Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Flurbereinigungsgebiet, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis
- telefonische Anmeldung unter: 03601/57 4114 464 oder 03601/57 4114 453
- Um die Kapazität des Veranstaltungsraumes nicht zu überlasten, wird darum gebeten, dass nur Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren erscheinen. Gemeinschaftliche Eigentümer werden gebeten sich auf die Teilnahme einer Person zu verständigen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Ausgenommen ist der Mindestabstand zwischen den in einem Haushalt lebenden Personen.
- Für die Dauer der Vorstandswahl, auch während des Betretens und Verlassens des Gebäudes, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP-2- Maske oder medizinische Maske) verpflichtend.
- Vorbereitend und während der Veranstaltung bitten wir um Einhaltung der Regelungen zur Händehygiene und der Husten- und Niesetikette (siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/> ).
- Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS- CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen nicht an dem Termin teilnehmen. Dies gilt ebenso für Teilnehmer, welche sich in den vergangenen 14 Tagen innerhalb eines SARS-CoV-2 Risikogebietes aufgehalten haben. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.
- Die Teilnehmer bestätigen mit Ihrer Anmeldung bzw. Anwesenheit, dass sie die vorstehenden Informationen zu Kenntnis genommen haben.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Im Auftrag

**gez. Gerald Heilwagen**  
**Stellv. Referatsleiter**

(DS)

## Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

Gotha, 09.08.2021

### Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme Az. 1-2-0707

#### I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

#### **vorläufige Anordnung.**

Auf Antrag des Freistaates Thüringen und der vorliegenden Plan-genehmigung vom 11.06.2019 wird den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau des Entwicklungskorridors an der Helme und den zugehörigen Baustraßen entzogen und der Träger der Maßnahmen, der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, wird mit Wirkung vom

**01.10.2021**

in den Besitz der Flächen eingewiesen.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der als Anlage 2 beigelegten Karte im Maßstab 1: 5000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung: für die Flurbereinigungs-gemeinde:

- Hohenstein in der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein / OT Klettenberg für die angrenzenden Gemeinden:
- Friedrichsthal in der Stadtverwaltung Bleicherode, Hauptstraße 37, 99752 Bleicherode
- Sonnenstein in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein
- Werther in der Gemeindeverwaltung Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Dauer der Anordnung für die dauerhaft entzogenen Flächen reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) und für die vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

#### II. Auflagen

1. Der Freistaat Thüringen als Träger der Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Der Freistaat Thüringen hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
3. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Freistaat Thüringen wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

**III. Entschädigung**

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Schiedungen-Helme oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch den Freistaat Thüringen als Träger der Maßnahme zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

**Gründe**

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schiedungen-Helme vom 22.03.2019 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für die Umsetzung der Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie vorliegt,
3. die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entspricht.
4. durch den Träger der Maßnahme ausreichend Tauschflächen im Verfahrensgebiet bereitgestellt werden.
5. im Haushaltsjahr 2022/23 Fördermittel für den Träger der Maßnahme für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,
6. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahme und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmenbeginn entgegensteht,
7. der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schiedungen-Helme zum Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG gehört wurde und seine Zustimmung zum Erlass durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, vorliegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement  
und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag (DS)  
**gez. Gerald Heilwagen**  
**stellv. Referatsleiter**

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [www.ds-tlbj.thueringen.de](http://www.ds-tlbj.thueringen.de) abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

**Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme Az.: 1-2-0707**

**Anlage 1** zur vorläufigen Anordnung vom 30.07.2021 - Liste der betroffenen Grundstücke

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
<b>Brücke</b>	Trebra	2	5/3		20
	Trebra	2	30/1		5
<b>Baustraßen</b>	Limlingerode	2	52/1	275	
	Limlingerode	2	62/1	195	
	Limlingerode	2	70/1	145	
	Limlingerode	2	88/1	230	
	Limlingerode	2	91/1	170	
	Limlingerode	2	98/1	105	
	Limlingerode	2	111/0	10	
	Limlingerode	2	115/2	5	
	Limlingerode	2	118/3	5	
	Limlingerode	2	123/2	45	
	Limlingerode	2	125/3	10	
	Limlingerode	2	125/4	585	
	Limlingerode	2	126/1	225	
	Limlingerode	2	129/1	240	
	Limlingerode	2	321/0	35	
	Limlingerode	2	325/1	120	
	Limlingerode	3	17/1	170	
	Limlingerode	3	33/1	115	
	Limlingerode	3	51/1	150	
	Limlingerode	3	56/0	25	
	Limlingerode	3	57/1	320	
	Limlingerode	3	61/0	15	
	Limlingerode	3	63/1	315	
	Limlingerode	3	65/0	25	
	Limlingerode	3	68/1	375	
	Limlingerode	3	73/1	195	
	Limlingerode	3	76/1	60	
	Limlingerode	3	81/0	10	
	Limlingerode	3	83/1	165	
	Limlingerode	3	86/1	135	
	Limlingerode	3	97/1	195	
	Limlingerode	3	104/1	70	
	Limlingerode	3	106/1	75	
	Limlingerode	3	108/1	75	
	Limlingerode	3	113/1	235	
	Limlingerode	3	119/1	255	
	Limlingerode	3	375/108	75	
	Schiedungen	1	47/1	650	
	Schiedungen	1	48/1	150	
	Schiedungen	1	52/1	270	
	Schiedungen	1	60/0	20	
	Schiedungen	1	68/0	215	
	Schiedungen	1	238/53	455	
	Schiedungen	1	286/69	270	
	Schiedungen	1	287/69	485	
	Schiedungen	1	307/56	65	
	Schiedungen	1	310/71	5	
Schiedungen	1	314/73	20		
<b>Baustraßen</b>	Schiedungen	5	17/1	285	

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
	Schiedungen	5	18/0	70	
	Schiedungen	5	19/0	65	
	Schiedungen	5	20/0	420	
	Schiedungen	5	43/0	15	
	Schiedungen	5	64/17	130	
	Schiedungen	5	73/3	5	
	Trebra	2	5/3	20	
	Trebra	2	20/3	10	
	Trebra	2	20/4	285	
	Trebra	2	21/0	480	
	Trebra	2	24/1	355	
	Trebra	2	26/1	600	
	Trebra	2	30/1	685	
	Trebra	2	34/1	170	
	Trebra	2	36/1	185	
	Trebra	2	38/1	205	
	Trebra	2	40/1	205	
	Trebra	2	44/1	195	
	Trebra	2	124/15	245	
	Trebra	2	126/15	125	
	Trebra	2	196/32	80	
	Trebra	2	196/32	95	
	Trebra	2	204/14	35	
	Trebra	2	205/14	130	
	Trebra	2	206/14	125	
	Trebra	2	127/15	15	


Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Entwicklungs-korridor am Gewässer	Limlingerode	2	22/0		280
	Limlingerode	2	26/1		775
	Limlingerode	2	31/0		635
	Limlingerode	2	34/1		555
	Limlingerode	2	46/1		1175
	Limlingerode	2	50/1		745
	Limlingerode	2	52/1		1130
	Limlingerode	2	60/1		710
	Limlingerode	2	62/1		630
	Limlingerode	2	68/1		510
	Limlingerode	2	70/1		590
	Limlingerode	2	82/1		970
	Limlingerode	2	88/1		780
	Limlingerode	2	89/0		605
	Limlingerode	2	91/1		900
	Limlingerode	2	94/1		5
	Limlingerode	2	94/2		785
	Limlingerode	2	97/1		365
	Limlingerode	2	98/1		355
	Limlingerode	2	111/0		35
	Limlingerode	2	113/1		20
	Limlingerode	2	113/2		4740
	Limlingerode	2	114/1		15
	Limlingerode	2	114/2		395
	Limlingerode	2	115/1		20
	Limlingerode	2	115/2		735
	Limlingerode	2	115/5		10
	Limlingerode	2	116/0		655
	Limlingerode	2	117/0		2330
	Limlingerode	2	123/2		790

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
Entwicklungs-korridor am Gewässer	Limlingerode	2	125/3		25
	Limlingerode	2	125/4		4090
	Limlingerode	2	126/1		2655
	Limlingerode	2	129/1		1235
	Limlingerode	2	321/0		335
	Limlingerode	2	324/1		430
	Limlingerode	2	325/1		415
	Limlingerode	2	485/16		75
	Limlingerode	3	16/0		430
	Limlingerode	3	17/1		860
	Limlingerode	3	32/0		330
	Limlingerode	3	33/1		570
	Limlingerode	3	50/0		360
	Limlingerode	3	51/1		795
	Limlingerode	3	54/1		1010
	Limlingerode	3	56/0		375
	Limlingerode	3	57/1		1375
	Limlingerode	3	61/0		3900
	Limlingerode	3	62/0		305
	Limlingerode	3	63/1		1990
	Limlingerode	3	66/0		1370
	Limlingerode	3	68/1		1670
	Limlingerode	3	71/0		490
	Limlingerode	3	73/1		975
	Limlingerode	3	75/0		205
	Limlingerode	3	76/1		265
	Limlingerode	3	81/0		55
	Limlingerode	3	82/0		480
	Limlingerode	3	83/1		820
	Limlingerode	3	85/0		400
Limlingerode	3	86/1		700	
Limlingerode	3	96/1		500	
Limlingerode	3	97/1		935	
Limlingerode	3	104/1		360	
Limlingerode	3	105/1		205	
Limlingerode	3	106/1		365	
Limlingerode	3	107/1		190	
Limlingerode	3	107/2		190	
Limlingerode	3	108/1		380	
Limlingerode	3	112/0		585	
Limlingerode	3	113/1		1255	
Limlingerode	3	118/1		820	
Limlingerode	3	119/1		1230	
Limlingerode	3	375/108		390	
Limlingerode	3	362/103		195	
Schiedungen	1	47/1		5620	
Schiedungen	1	48/1		1290	
Schiedungen	1	52/1		4375	
Schiedungen	1	60/0		135	
Schiedungen	1	68/0		605	
Schiedungen	1	70/0		900	
Schiedungen	1	111/3		50	
Schiedungen	1	115/4		205	
Schiedungen	1	115/6		25	
Schiedungen	1	115/9		3225	
Schiedungen	1	115/11		2725	
Schiedungen	1	116/4		65	

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
Entwicklungs-korridor am Gewässer	Schiedungen	1	116/6		5
	Schiedungen	1	238/53		1275
	Schiedungen	1	286/69		680
	Schiedungen	1	287/69		1550
	Schiedungen	1	307/56		1200
	Schiedungen	1	309/71		365
	Schiedungen	1	310/71		5
	Schiedungen	1	314/73		1430
	Schiedungen	1	349/111		90
	Schiedungen	1	355/115		45
	Schiedungen	1	358/116		55
	Schiedungen	1	360/111		325
	Schiedungen	1	361/111		875
	Schiedungen	1	362/111		145
	Schiedungen	2	1/7		4160
	Schiedungen	2	1/10		1665
	Schiedungen	2	1/12		1240
	Schiedungen	2	120/0		2160
	Schiedungen	4	1/9		65
	Schiedungen	5	12/0		315
	Schiedungen	5	14/6		15
	Schiedungen	5	14/9		5535
	Schiedungen	5	17/1		790
	Schiedungen	5	18/0		180
	Schiedungen	5	19/0		145
	Schiedungen	5	20/0		270
	Schiedungen	5	33/4		25
	Schiedungen	5	39/0		15
	Schiedungen	5	42/0		2595
	Schiedungen	5	43/0		1355
Schiedungen	5	64/17		370	
Schiedungen	5	73/3		225	
Schiedungen	5	149/43		50	
Schiedungen	5	150/43		10	
Schiedungen	5	151/43		20	
Schiedungen	5	152/43		5	
Schiedungen	5	153/20		45	
Schiedungen	5	154/20		30	
Schiedungen	5	155/20		10	
Trebra	2	5/3		445	
Trebra	2	20/3		15	
Trebra	2	20/4		2335	
Trebra	2	21/0		3910	
Trebra	2	24/1		2865	
Trebra	2	26/1		5490	
Trebra	2	30/1		2600	
Trebra	2	34/1		675	
Trebra	2	36/1		665	
Trebra	2	38/1		1220	
Trebra	2	40/1		1540	
Trebra	2	41/0		1625	
Trebra	2	42/0		80	
Trebra	2	44/1		1810	
Trebra	2	124/15		730	
Trebra	2	126/15		100	
Trebra	2	177/31		4590	
Trebra	2	196/32		4415	

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
Entwicklungs-korridor am Gewässer	Trebra	2	202/14		975
	Trebra	2	203/14		1190
	Trebra	2	204/14		1330
	Trebra	2	205/14		1210
	Trebra	2	206/14		1135
	Trebra	2	208/44		1100
Trebra	2	210/45		1055	



### Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein**  
**Herausgeber:** Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH MEDIEN KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Fricke, Tel.: 036072 831-13, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.